

**Erklärung zur Verschwiegenheit
der freien Mitarbeiter von
Unternehmensberatern gemäß
§ 15 DSGVO 2000**

Ausgabe September 2012

Ich..... bin heute am.....
von meinem Vertragspartnerüber die
Bestimmungen des § 11 UWG und des § 15 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) belehrt
worden.

Die Bestimmungen des § 11 UWG haben folgenden Wortlaut:

**Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.
Missbrauch anvertrauter Vorlagen**

§ 11. (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Die Bestimmungen des § 15 DSG 2000 haben folgenden Wortlaut:

Datengeheimnis

§ 15 (1) Auftraggeber, Dienstleister und ihre Mitarbeiter - das sind Arbeitnehmer und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis - haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Auftraggeber und Dienstleister haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, dass sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden.

(3) Auftraggeber und Dienstleister dürfen Anordnungen zur Übermittlung von Daten nur erteilen, wenn dies nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Sie haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur Datenübermittlung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kein Nachteil erwachsen.

Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 15 DSG 2000:

Es handelt sich um eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht. Diese betrifft, ohne dass es einer zusätzlichen vertraglichen Verpflichtung zu Lasten des freien Mitarbeiters bedarf, alle durch das Vertragsverhältnis bekanntgewordenen Umstände, insbesondere Informationen über Klienten, Mitarbeiter und sonstige Vertragspartner, über wirtschaftliche, technische, betriebliche, steuerliche und persönliche Verhältnisse sowie über interne Angelegenheiten jeder Art.

Diese gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung reicht unbegrenzt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

Sie verpflichtet den freien Mitarbeiter damit sowohl während, als auch nach der Laufzeit des Vertragsverhältnisses gegenüber jedem, auch gegenüber Familienangehörigen und Mitarbeitern zur jeweils erforderlichen Verschwiegenheit.

Darüber hinaus darf nach dieser Bestimmung betriebsfremden Personen nur über ausdrückliche Weisung der Unternehmensleitung Einblick in die im Unternehmen verwendeten Geschäfts- und Postsachen, Belege sowie Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen oder Datenträger (z.B USB-Sticks, DVDs, SD-Karten, CD-ROMs) gewährt werden.

Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des § 11 UWG und § 15 DSG 2000:

Die Verletzung der gesetzlichen, sich aus § 11 UWG und § 15 DSG 2000 ergebenden Verschwiegenheitspflicht stellt wegen der damit einhergehenden Vertrauensunwürdigkeit den Grund für die sofortige, fristlose Beendigung des Vertragsverhältnisses dar.

.....
Datum Unterschrift des freien Mitarbeiters

.....
Datum Unterschrift des Unternehmens